

## des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung des Beschlusses über eine Änderung der Richtlinie zur datengestützten einrichtungübergreifenden Qualitätssicherung: Themenspezifische Bestimmungen für das Verfahren Cholezystektomie

Vom 18. Oktober 2018

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2018 beschlossen, seinen Beschluss vom 19. Juli 2018 über eine Änderung der Richtlinie zur datengestützten einrichtungübergreifenden Qualitätssicherung: Themenspezifische Bestimmungen für das Verfahren Cholezystektomie wie folgt zu ändern:

I. Der Beschluss wird unter I. wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die jeweiligen Daten sind in der Anlage II Buchstabe a und b festgelegt.“

2. In § 12 Absatz 3 Satz 6 werden nach dem Wort „Auffälligkeiten“ die Wörter „nach Teil 1 § 17 Absatz 1 Satz 2 der Richtlinie im Stellnahmeverfahren“ gestrichen.

3. In § 16 Absatz 1 Satz 6 werden nach dem Wort „Datenannahmestellen“ die Wörter „für Leistungserbringer“ eingefügt und nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „Satz 2, Satz 3, Satz 5 bzw. Satz 7 und Satz 8“ gestrichen.

4. § 17 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 4 Satz 4“ durch die Wörter „Absätze 3 und 4“ ersetzt.

b. In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „vom G-BA beschlossen“ durch die Wörter „dem G-BA zur Kenntnis vorgelegt“ ersetzt.

5. Nach § 18 wird folgender § 19 eingefügt:

„§ 19 Übergangsregelung für belegärztlich durchgeführte Indexeingriffe

Das Verfahren QS CHE ist für belegärztlich durchgeführte Indexeingriffe erst ab dem 1. Januar 2020 anzuwenden.“

II. Der Beschluss tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 18. Oktober 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Änderungsbeschluss